

16.11.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Fzzu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur
Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den
Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(92) 358 endg.; Ratsdok. 8595/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Prüfung der Maßnahmen der EG-Kommission im Hinblick auf die Gewährleistung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen des Finanzbogens. Er hält jedoch eine Beschränkung der Prüfung auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Artikel 3 b Abs. 2 EGV) nicht für ausreichend. In die Prüfung müssen vielmehr auch die Prinzipien der Einzelermächtigung (Artikel 3 b Abs. 1 EGV) und der Erforderlichkeit (Artikel 3 b Abs. 3 EGV) einbezogen werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine Streichung der einengenden Bezugnahme auf "Abs. 2" des Artikels 3 b EGV im ersten Absatz des Änderungsvorschlags der Kommission (Artikel 1 Nr. 3) hinzuwirken.
2. Der Bundesrat wendet sich nach wie vor gegen die Verwendung der ECU als Zahlungsinstrument im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans. Er bekräftigt die in seinem Beschluß vom 10. März 1989 - BR-Drs. 8/89 (Beschluß) - an die Bundesregierung gerichtete Bitte, sich im weiteren Beratungsverfahren für eine Beibehaltung der ECU nur als Buchungsinstrument einzusetzen.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992